



I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

459

Laut Hinweis der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, bedarf es einer nochmaligen Korrektur der Auslegungsbekanntmachung zum Amtsblatt Nr. 80/2021 vom 20. Dezember 2021

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (m/w/d ¹) der Stadt Könnern

460

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

Öffentliche Bekanntmachung des kommunalen Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“

- Korrekturfassung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für die Landkreise Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und für die kreisfreie Landeshauptstadt Magdeburg

In ihrer Sitzung am 17.11.2021 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg den Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung gemäß § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) i. V. m. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen (Beschluss-Nr. RV 07/2021).

Die Planinhalte des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht sind Festlegungen gemäß § 9 Abs. 1 LEntwG LSA für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg zur

- Entwicklung der Siedlungsstruktur mit Festlegung der zentralen Orte der unteren Stufe (Grundzentren) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 LEntwG LSA sowie räumlicher Abgrenzung der Mittelzentren, der Grundzentren mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums und der festgelegten Grundzentren gemäß Kap. 2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010)

- Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge gemäß Kap. 2.2 LEP LSA 2010

- Großflächiger Einzelhandel gemäß Kap. 2.3 LEP LSA 2010

sowie deren kartografischer Darstellung gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, den Personen des Privatrechts sowie der Öffentlichkeit wird gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 5 LEntwG LSA Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben zum Entwurf des Sachlichen Teilplans "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg", zu seiner Begründung und zu seinem Umweltbericht.

Dazu werden der Entwurf des Sachlichen Teilplans sowie die Festlegungskarten mit Karte 1 - Zeichnerische Darstellung sowie Karten 2.1.1 bis 2.3.24 Räumliche Abgrenzung der Zentralen Orte einschließlich der zugehörigen Begründung und der Umweltbericht sowie als Anlagen zu dem Entwurf die Anlage 1 Zentrale Orte Konzept der Planungsregion Magdeburg, welche unter Berücksichtigung des Beschlusses der Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 02.09.2015 (Beschluss-Nr. RV 06/2015) erarbeitet wurde, die Anlage 2 Raumordnerischer Vertrag der Orte Flechtingen und Calvörde, die Anlage 3 Raumordnerischer Vertrag Güsten und Alsleben (Saale), die Anlage 4 Raumordnerischer Vertrag der Orte Oebisfelde und Weferlingen und die Anlage 5 Raumordnerischer Vertrag der Orte Rogätz und Colbitz gem. § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG im Zeitraum

vom 03. Januar 2022 bis
zum 07. Februar 2022

in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg und in den nachfolgend angegebenen Verwaltungsgebäuden der Mitgliedskörperschaften im Sinne von § 21 Abs. 1 Ziffer 2

LEntwG LSA gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und öffentlich ausgelegt.

1. Landkreis Salzlandkreis, Kreishaus 1 Aschersleben, Fachdienst Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus Zimmer 320, Ermslebener Straße 77, 06449 Aschersleben, Öffnungszeiten sind

am Mo. 09:00 - 12:00 Uhr,

am Di. 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 18:00 Uhr,

am Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 16:00 Uhr und

am Fr. 09:00 - 12:00 Uhr.

Aufgrund der Corona-Maßnahmen wird um telefonische Voranmeldung gebeten und es wird darauf hingewiesen, dass derzeit ein verpflichtendes 3G-Zugangsmodell gilt. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte folgende Telefonnummer:

+49 3471 684-1800.

Die Auslegung erfolgt auch durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg unter dem Link:

<https://www.regionmagdeburg.de/Regionalplanung/Aufstellungsverfahren/STP-Entwicklung-der-Siedlungsstruktur/>.

Stellungnahmen können bis zum 11. Februar 2022 bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Str. 10, 39104 Magdeburg abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch auf dem Postweg abgegeben oder auf elektronischem Weg an

info@regionmagdeburg.de

gesendet werden. Bei der Abgabe der Stellungnahme per Email wird empfohlen, in der Betreffzeile „Neuaufstellung STP ZO RPM“ anzugeben.

Mit Ablauf der Beteiligungsfrist am 11. Februar 2022 sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden die angegebenen Verfahrensunterlagen außerdem zur Stellungnahme zugeleitet.

Magdeburg, 01.12.2021

gez. Markus Bauer
Vorsitzender

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Könnern

Ausschreibung der Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (m/w/d ¹) der Stadt Könnern

In der Stadt Könnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters durch Direktwahl ab dem 1. Juli 2022 neu zu besetzen.

Die Stadt Könnern liegt im Salzlandkreis mit zurzeit rund 8.000 Einwohnern.

Die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters findet am 06. März 2022 statt. Eine mögliche Stichwahl findet am 20. März 2022 statt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister leitet die Verwaltung der Stadt in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Kommunalverfassung und des Stadtrates und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen / Bürgern der Stadt Könnern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung erfolgt nach § 1 Kommunalbesoldungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Besoldungsgruppe A 15.

Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und dürfen die Altersgrenze nach § 39 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes (67. Lebensjahr) noch nicht erreicht haben. Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne

des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (§ 62 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 40 Absatz 2 KVG LSA).

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 Absatz 2 KVG LSA wird hingewiesen.

Die Bewerbung für die Wahl muss gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 KWG LSA von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. (Formblätter dazu sind im Wahlbüro der Stadtverwaltung kostenlos erhältlich.) Für Bewerbungen in der Stadt Könnern müssen somit 72 Unterstützungsunterschriften beigebracht werden.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend,

wenn für die Bewerberin oder den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerberinnen und Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Könnern durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften gemäß § 30 Absatz 3 KVG LSA befreit.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die sich zur Wahl bewerben, haben mit der Bewerbung eine Versicherung abzugeben (nach Muster der Anlage 8 b zu § 38 a Absatz 2 KWO LSA), dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen oder in Folge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Für die Einreichung der Bewerbung gelten die Bestimmungen des § 30 KWG LSA und der §§ 38 a sowie 39 KWO LSA. Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Unterstützungsunterschriften oder Unterstützungserklärung einer Partei oder Wählergruppe, Wählbarkeitsbescheinigung, eidesstattliche Versicherung für Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber anderer Mitgliedsstaaten der EU) sind schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist bei der

Stadt Könnern
Wahlleiterin
Markt 1
06420 Könnern

einzureichen.

Weiterhin ist die Zustimmung zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses zu erteilen.

Die Bewerbung muss folgende Angaben enthalten:

- Familienname, Vorname,
- Beruf oder Stand,
- Geburtsdatum,
- Anschrift der Hauptwohnung.

Ihr ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde der Bewerberin / des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zu § 30 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KWO LSA) beizufügen.

Die Einreichungsfrist beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung und endet am Montag, den 07. Februar 2022 18.00 Uhr.

Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden. Kosten für die Bewerbung werden nicht erstattet. Durch die/den gewählte/gewählten Bewerberin / Bewerber ist nach der Wahl ein Führungszeugnis vorzulegen.

gez. Müller
Gemeindewahlleiterin

⁽¹⁾ männlich/weiblich/divers, divers bezeichnet Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung i.S.d. §§ 22, 45 b PStG.
§ 159 KVG LSA Sprachliche Gleichstellung: Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form